

Berlin, 05. Dezember 2016

UNITI-Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Energiestatistikgesetzes (EnStatG) vom 16.11.2016 (Drs. 18/10350) und zum Bundesratsbeschluss vom 04.11.2016 (Drs. 550/16(Beschluss))

I. Unsere Position

- Vor der Einführung neuer Datenerhebungspflichten sollte – soweit möglich – auf **bestehende belastbare Datensätze** zurückgegriffen werden. Damit kann eine hohe Vergleichbarkeit, Plausibilität und Validität der Daten erzielt werden. Die von den Bundesländern vorgeschlagene Erweiterung der Meldepflichten unter Ausdehnung auf weitere Erhebungskreise führt demgegenüber zu keiner erkennbaren Verbesserung der heutigen Datenlage.
- Die Energiestatistik-Erhebungspflichten sollten weiterhin mit einem **Gleichgewicht** zwischen der **Belastung der Wirtschaft** und der **Datenqualitätsverbesserung** für Politik, Behörden und Gesellschaft einhergehen.
- UNITI unterstützt das Bestreben der Bundesregierung, **zusätzliche Bürokratiekosten** für mittelständische Unternehmen zu vermeiden. Die damit verbundene Wertung, der Bundesrats-Beschluss zur Einführung eines neuen §7a EnStatG „Erhebungen über Mineralöl und Mineralölerzeugnisse“ führe zu erheblichem Bürokratieaufwand für den Mineralölmittelstand, ist wie nachfolgend dargestellt aus UNITI-Sicht zutreffend. Die Einführung einer auf den gesamten Mineralöl- und Energiehandel ausgeweiteten vollumfänglichen Meldepflicht steht aber angesichts des unverhältnismäßigen administrativen Mehraufwands nicht nur in keinem erkennbaren Kosten-Nutzenverhältnis, sondern führt auch zu keinem erkennbaren Erkenntnisgewinn. Sie dürfte vielmehr aufgrund der ihr innewohnenden erheblichen Ungenauigkeiten oft unverwertbare statistische Daten hervorrufen.
 - *Auswirkungen auf den **Wärmemarkt**:*
Aufgrund der besonderen Marktcharakteristik nicht-leitungsgebundener Energieträger (z. B. Heizöl, LPG-Heizgas und Pellets) wäre eine nach Art des Verbrauchers, Produktkategorie und Verbrauchsort differenzierte Datenerhebung im mittelständisch geprägten Mineralöl- und Energiehandel mit seinen ca. 3.000 KMU sowohl mit überproportional hohem Erhebungsaufwand als auch großer Datenunsicherheit aufgrund von Doppel- und Fehlmeldungen infolge von z. B. Wiederverkäufer-geschäften verbunden.
 - *Auswirkungen auf den **Schmierstoffhandel**:*
Jede Lieferung eines Schmierstoffhändlers müsste fortan bestimmten Abnehmergruppen zugewiesen und nach Empfängeradressen postalisch einem Bundesland zugeordnet werden, um dann einmal jährlich die Gesamtzahl aller Schmierstofflieferungen an Unternehmen in dem jeweiligen Bundesland – nach Schmierstoffsorten und Abnehmergruppen getrennt – melden zu können. Für die mittelständisch geprägte Schmierstoffbranche (KMU) würde die Umsetzung des Bundesratsbeschlusses, angesichts der Vielzahl der gewerblichen Kunden (und der oftmals hiervon nicht genau abgrenzbaren privaten Kunden) als Endverbraucher von automotiven und industriellen Schmierstoffen, einen unzumutbar hohen Bürokratieaufwand beinhalten. Hierbei müssten zudem zwangsläufig gravierende Ungenauigkeiten bei der

jeweiligen Zuordnung zu einem Bundesland in Kauf genommen werden, weil der Ort des Verkaufs eines Schmierstoffs bzw. der Lieferort nicht identisch sein müssen mit dem Ort des Verbrauchs. Dies ist z. B. im Automotivbereich (Motorenöle für Kfz, bewegliche Land-, Forst- und Arbeitsmaschinen) der Fall.

- **Auswirkungen an den Tankstellen und auf den Handel mit flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen:**
Im Bereich des Kraftstoffhandels wären sowohl der mittelständische Mineralölgroßhandel, der Kraftstoffe an andere Händler vertreibt, als auch der kleinere und der mittelständische Mineralölhandel, der diese an gewerbliche Endverbraucher absetzt, von hohem zusätzlichen Bürokratieaufwand betroffen. Doppelmeldungen im sogenannten Wiederverkäufergeschäft sind ebenfalls vorprogrammiert. Im sogenannten Propregeschäft beliefert der Handel typischerweise gewerbliche und private Kunden mit flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen, die künftig einzeln nach Abnehmerkreisen und Bundesländern erfasst und gemeldet werden müssten.

Das Tankstellen-Personal müsste konsequenterweise künftig alle Kunden – die an den Zapfsäulen Kraftstoffe tanken oder im Shop z. B. Automotiv-Schmierstoffe erwerben wollen – differenziert nach den Produkten befragen, ob sie diese privat oder gewerblich einkaufen wollen bzw. getankt haben. Täglich tanken Millionen Kunden an den deutschen Tankstellen. Für alle Tankvorgänge müssten diese Daten erhoben, gespeichert und für die jährliche Meldung des meldepflichtigen Tankstellenbetreibers aufbereitet werden. Der damit verbundene Arbeitsaufwand ist kaum abzuschätzen. Verzögerungen am Point of Sale für die weiteren Kunden wären zu erwarten. Alles in allem gäbe es auch in diesem Bereich einen in keinem Verhältnis zum Nutzen stehenden administrativen Zusatzaufwand.

- Für den Verkäufer von Energieerzeugnissen ist zudem auf den ersten Blick **oft nicht ersichtlich**, ob ein gewerblicher Kunde ein **Letztverbraucher oder Wiederverkäufer** ist. Dementsprechend müsste auch hierzu ein komplexes Datenerhebungssystem eingeführt werden, das sicherstellt, dass derartige Doppelzählungen ganz vermieden und hierauf basierende Fehler korrigiert werden können.
- Daher sollte anstatt der Einführung des §7a der Gegenvorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, ein „**top down**“-Ansatz zur länderscharfen Berechnung der benötigten Daten im Bereich der Mineralölwirtschaft, in Betracht gezogen werden.

II. Begründung

Im vorliegenden Gesetzentwurf erklärt die Bundesregierung, dass das „*Energiestatistikgesetz in seiner jetzigen Form*“ dem „*Datenbedarf für eine moderne Energiepolitik nicht mehr gerecht*“ werde, sodass „*eine Novellierung der gesetzlichen Grundlagen für die amtliche Energiestatistik in Form einer Anpassung sowohl an die veränderten Marktbedingungen als auch an den veränderten Datenbedarf zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten*“ notwendig sei (EnStatG-E, S. 1). UNITI stimmt der Bundesregierung zu, dass sich mit dem Jahrhundertprojekt Energiewende als gesamtgesellschaftliche Aufgabe auch neue Anforderungen hinsichtlich eines energetischen Monitorings ergeben können.

Vor allem auf der Grundlage valider und schlüssiger Daten sowie Fakten zu den Entwicklungen auf den Energiemärkten lassen sich in hohem Maße verlässliche Rahmenbedingungen gestalten und auch nachvollziehbar gegenüber allen Beteiligten begründen. Dabei muss sichergestellt sein, dass im Sinne der „Bürokratiebremse“ (one-in, one-out-Regel) mittelständische Unternehmen nicht mit unnötigen zusätzlichen Datenerhebungspflichten belastet werden. Soweit möglich sollte auf bereits vorhandene belastbare statistische Daten zurückgegriffen werden, auch um eine hohe Qualität und Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten.

In seiner 950. Sitzung hat der Bundesrat beschlossen, einen neuen „§7a Erhebungen über Mineralöl und Mineralölerzeugnisse“ in den EnStatG-Entwurf aufzunehmen (Drucksache 550/16-B vom 04.11.2016). Nach §7a Abs. 2 sollen alle Unternehmen von der Erhebung erfasst werden, „jeweils bezogen auf das Inland und länderweise, ... die Mineralölerzeugnisse an Letztverbraucher abgeben“. Die betroffenen Firmen sollen „jährlich für das Vorjahr Angaben zur Menge der abgesetzten Mineralölerzeugnisse nach Arten und getrennt nach Abnehmergruppen“ an die zuständigen Behörden übermitteln.

Für kleine bis mittelständische Unternehmen hätte das einen hohen zusätzlichen Arbeits- und Kostenaufwand zur Folge, ohne erkennbaren Nutzen, der als unverhältnismäßig anzusehen ist. UNITI stimmt deshalb der Einschätzung der Bundesregierung zu, dass der Bundesrats-Vorschlag zu „einer weiteren Zunahme der Bürokratiekosten“ für Staat und Wirtschaft führe sowie „alle Betreiberunternehmen der rund 15.000 Tankstellen, 4.000 Heizölhändler und 19 Raffinerien“ und damit „vor allem mittelständische Unternehmen“ betreffe. Dies ist aus UNITI-Sicht auch vor dem Hintergrund zu vermeiden, dass „die Daten der von den Ländern ... vorgesehenen Erhebung ... ganz überwiegend dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ bereits vorlägen. Darüber hinaus habe auch eine im Auftrag des BMWi erstellte Studie aufgezeigt, dass die von den Bundesländern geforderten Absatz- und Verbrauchsdaten „im Bereich der Mineralölwirtschaft mit Hilfe von rechnerischen Methoden länderscharf“ aus bestehenden Datensätzen dargestellt werden können (vgl. EnStatG-E, S. 39, Anlage 4, Gegenäußerung der Bundesregierung) – ein Ansatz, den UNITI unterstützt.

Fraglich ist auch, ob die Datenerhebung aufgrund der speziellen Marktcharakteristik von nicht-leitungsgebundenen Energieträgern (s. u.) und den allgemeinen Arbeitsabläufen z. B. am Point of Sale der Tankstelle, bei angemessenem Arbeitsaufwand tatsächlich hierfür valide Daten liefern kann. Doppelerhebungen, große Datenlücken und Ungenauigkeiten sind zu erwarten.

III. Die besondere Marktcharakteristik im Mineralölprodukthandel

Im Vergleich zu Anbietern leitungsgebundener Energieträger weist der mittelständische Mineralölhandel folgende weitere Besonderheiten auf:

- Der Mineralölhandel handelt mit **nicht-leitungsgebundenen, speicherbaren** Energieträgern. Verbraucher haben hier die Möglichkeit der **Energiebevorratung**, wodurch Lieferung und Verbrauch zeitlich oft deutlich auseinander fallen, was sich damit auch auf die Bewertung der „Energiebilanz“ auswirkt.
- Verbraucher von nicht-leitungsgebundenen Energieträgern können ihre Lieferanten jederzeit frei wählen (**keine Vertragslaufzeiten, keine Kündigungsmodalitäten**). Somit existieren eher selten dauerhafte Kunden-Lieferanten-Beziehungen (Dauerschuldverhältnisse), was eine energiepolitische Bewertung ebenfalls erschwert.
- Im Zusammenhang damit haben Verbraucher die Möglichkeit, **Teilmengen** bei unterschiedlichen Lieferanten zu **unterschiedlichen Zeitpunkten** innerhalb eines Jahres zu beziehen, sodass die einzelnen Energiehändler keine belastbaren Schlüsse über den Jahresenergiebedarf des Kunden ziehen können.



Aufgrund der aufgezeigten unverhältnismäßigen Auswirkungen auf KMU und der erheblichen Datenunsicherheiten lehnt UNITI den Beschluss des Bundesrates auf Aufnahme eines neuen §7a in das EnStatG ab.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

RA Elmar Kühn
Hauptgeschäftsführer

Dirk Arne Kuhrt
Dipl.-Ing., Dipl.-WirtschIng. (FH)
Geschäftsführer

RA Jörg-Uwe Brandis
Geschäftsführer

UNITI e.V.
Jägerstraße 6
10117 Berlin
Tel.: 030/755 414-300
E-Mail: info@uniti.de

UNITI – Verbandsportrait

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. besteht seit 1927. Er bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, im Wärmemarkt und bei Schmierstoffen und repräsentiert rund 90 Prozent des Mineralölmittelstandes in Deutschland.

Täglich kommen über 4,5 Millionen Kunden an Tankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen. Die Verbandsmitglieder betreiben 120 Bundesautobahntankstellen und rund 5.900 Straßentankstellen, das sind rund 40 Prozent des Straßentankstellenmarktes. Mit etwa 3.600 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem rund 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert.

Die UNITI-Mitglieder versorgen etwa 20 Millionen Menschen mit Heizöl, einem der wichtigsten Energieträger im Wärmemarkt. Rund 80 Prozent des Gesamtmarktes beim leichten Heizöl und bei den festen Brennstoffen bedienen die Verbandsmitglieder. Mittlerweile gehören auch regenerative Energieträger sowie Gas und Strom zu ihrem Sortiment. Am Autogasmarkt beträgt der Anteil der UNITI-Mitglieder rund 42 Prozent.

Ebenso zum Verband gehören die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland. Ihr Marktanteil liegt bei rund 50 Prozent.

Die etwa 1.300 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von rund 35 Milliarden Euro und beschäftigen rund 78.000 Arbeitnehmer in Deutschland.